

AR_GERICHTE OG O2V-16-39 vom 14. Mai 2019

AR Gerichte, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2V-16-39

FR: AR_GERICHTE OG O2V-16-39 du 14 mai 2019

IT: AR_GERICHTE OG O2V-16-39 del 14 maggio 2019

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Urteil vom 14. Mai 2019 Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterin D. Sieber Oberrichter R. Krapf, S. Plachel, Dr. M. Winiger Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer Verfahren Nr

Erwägungen

E. 1

lit. d Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG, bGS 143.1]). Die örtliche Zuständigkeit des Obergerichts wird von der Beklagten gestützt auf die zwischen den Parteien anwendbaren vertraglichen Bestimmungen anerkannt. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren formellen Prozessvoraussetzungen, namentlich mit Bezug auf die Anforderungen an die Klageschrift, ergibt, dass diese ebenfalls erfüllt sind. Auf die Klage ist somit einzutreten.

Seite 7

E. 2

Materielles

E. 2.1

Die Beklagte stellt sich in erster Linie auf den Standpunkt, die gegenüber dem Kläger erfolgte Leistungseinstellung sei aufgrund einer ihm vorzuwerfenden Mitwirkungspflichtverletzung gerechtfertigt. Bereits im Beweisbeschluss vom 31. Oktober 2017 nahm das Obergericht zu diesem gegenüber dem Kläger erhobenen Vorwurf Stellung und verneinte eine Mitwirkungspflichtverletzung. Eine solche kann dem Kläger aus folgenden Gründen nicht vorgeworfen werden:

a. Gemäss Art. 39 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG, SR 221.229.1) muss der Anspruchsberechtigte auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Der Vertrag kann verfügen, dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat sowie dass die entsprechenden Mitteilungen bei Verlust des Versicherungsanspruchs binnen bestimmter Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilung zu machen.

In Ziff. 8 der im vorliegenden Fall anwendbaren allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ergänzende Bedingungen für Erwerbsunfähigkeits-Renten und Prämienbefreiung ER, Ausgabe 2000 [act. 7.22]) ist zudem festgelegt: „[...] Wir behalten uns vor, die

Erwerbsunfähigkeit auf unsere Kosten jederzeit neu überprüfen zu lassen. [...] entzieht sich die versicherte Person einer Überprüfung ihrer Erwerbsunfähigkeit, so fordern wir die versicherte Person - unter Hinweis auf die Säumnisfolgen - schriftlich auf, das Versäumte innert einer Frist von 4 Wochen nachzuholen, sonst entfallen die Erwerbsunfähigkeitsleistungen.“

b. Wie sich aus dem dargelegten Sachverhalt (lit. C) ergibt, konnte die Begutachtung des Klägers beim USZ nicht vollständig durchgeführt werden. Es liegt allerdings keine schriftliche Mahnung der Beklagten vor, mit welcher diese den Kläger im Sinn der erwähnten Bestimmungen und unter Ansetzung einer Frist von 4 Wochen explizit aufgefordert hätte, sich der vollständigen Begutachtung beim USZ zu unterziehen: Mit Brief vom 12. Juni 2013 (act. 2.10) wurde dem Kläger zunächst lediglich mitgeteilt, dass die Beklagte beabsichtige, beim USZ ein pluridisziplinäres Gutachten einzuholen, ohne Hinweis auf allfällige Säumnisfolgen. Nachdem der Rechtsvertreter des Klägers hierauf mit Schreiben vom 17. Juni 2013 (das im Brief angegebene Datum 17. Juli 2013 stimmt Seite 8 offensichtlich nicht, nachdem das Schreiben am 18. Juni 2013 bei der Beklagten einging) an die Beklagte reagierte und genauere Angaben über die Gutachter verlangte (act. 7.6), teilte die Beklagte dem Kläger am 1. Juli 2013 die gewünschten Informationen mit (act. 7.7). Auch dieses Schreiben enthält keine Mahnung mit Hinweis auf allfällige Säumnisfolgen. In der Folge erging offenbar zunächst lediglich direkt zwischen dem USZ und dem Kläger bzw. dessen Psychiater weitere Korrespondenz (vgl. act. 7.8 / 7.10 / 7.11). Nachdem der Rechtsvertreter des Klägers der Beklagten mit Schreiben vom 17. Januar 2014 (act. 2.12) mitteilte, die Durchführung der Begutachtung sei dem Kläger unzumutbar, reagierte die Beklagte mit E-Mail vom 25. Februar 2014 und teilte mit, es erfolge demnächst nochmals ein Aufgebot zur Begutachtung vom USZ, setzte aber auch in diesem Mail weder Fristen an noch wies sie auf konkrete Säumnisfolgen hin, sondern hielt lediglich in allgemeiner Weise fest: „Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf die Mitwirkungspflicht Ihres Mandanten hinweisen“ (act. 2.13, S. 2). Mit E-Mail vom 3. März 2014 hielt der Rechtsvertreter des Klägers nach Rücksprache mit dem Kläger und dessen Psychiater daran fest, dass weitere Untersuchungen nicht mehr zumutbar seien und die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht unverhältnismässig wäre, da diese ihre Grenzen finde, wenn sie eine gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge habe (act. 2.13, S. 1). Hierauf forderte die Beklagte mit Schreiben vom 7. März 2014 vorerst (lediglich), dass zunächst die Frage der Zumutbarkeit der Abklärungen geklärt werde und teilte mit, dafür sei am 3. April 2014 ein Termin am USZ vereinbart worden (act. 2.14 bzw. act. 7.12).

c. In diesem Schreiben vom 7. März 2014 machte die Beklagte den Kläger nun erstmals ausdrücklich und schriftlich unter Hinweis auf Art. 39 VVG und Ziff. 8 ER auf seine Mitwirkungspflichten aufmerksam und hielt fest, entweder sei der Kläger bereit, am Termin vom 3. April 2014 teilzunehmen oder dann habe er (wenigstens) bis zum 8. April 2014 seine grundsätzliche Zustimmung zur Untersuchung an einem ihm passenden Alternativtermin mitzuteilen: „Falls wir bis am 8. April 2014 nicht im Besitz der geforderten Angaben sind, sehen wir uns leider gezwungen, die Abklärungen, ob ein weiterer Leistungsanspruch besteht, einzustellen und werden keinerlei Leistungen zu Gunsten Ihres Mandanten mehr erbringen“ (act. 2.14 bzw. act. 7.12). Diese Mahnung mit Hinweis auf die Säumnisfolgen bezog sich somit ausdrücklich und ausschliesslich auf den Termin vom

E. 2.2

Die Beklagte hat ihre Leistungseinstellung zusätzlich mit dem Argument begründet, ohne Begutachtung sei sie nicht in der Lage, den Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsgrad und somit allfällige Versicherungsleistungen abschliessend zu bestimmen und wies den Kläger in diesem Zusammenhang unter Berufung darauf, dass er diesbezüglich beweisbelastet sei, darauf hin, dass gemäss Art. 41 VVG eine Forderung aus einem Versicherungsvertrag erst fällig werde, wenn der Versicherer Angaben erhalten habe, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen könne (act. 2.18, S. 2). Will sich ein Versicherer jedoch einem Anspruchsberechtigten gegenüber auf Art. 41 VVG berufen, hat er zunächst die Pflicht, mit aller Deutlichkeit die nötige Aufklärung sowie die Erfüllung allfälliger weiterer Seite 11 vertraglicher Pflichten zu fordern, unter Ansetzung einer adäquaten Frist (vgl. dazu JÜRGENEF, BSK VVG, Basel 2001, N 13 zu Art. 41 VVG). Somit gilt das bereits oben Ausgeführte auch in diesem Zusammenhang: Nachdem bezüglich der Begutachtung zur Abklärung des Gesundheitszustands des Klägers bisher noch gar keine Fristen angesetzt wurden, deren Nichteinhaltung gegebenenfalls eine Mitwirkungspflichtverletzung begründen könnte, kann die Beklagte ihre Leistungseinstellung auch nicht alternativ auf Art. 41 VVG stützen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Beurteilung der erstmaligen Leistungszusprache geht, sondern der Kläger erhielt bereits während mehrerer Jahre eine Rente von der Beklagten. Gemäss Ziff. 3 ER (act. 7.22) wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit durch ärztliche Zeugnisse und Gutachten festgelegt. Nachdem der behandelnde Psychiater bestätigte, dass der Kläger auch im hier entscheidenden Zeitraum im Jahr 2014 vollständig arbeitsunfähig gewesen sei (vgl. Unterlagen in den IV-Akten: IV-act. 190, IV-act. 211; ferner auch act. 2.19 [Konsiliarbericht Dr. J___]), können die bisher ausgerichteten Leistungen entgegen der Ansicht der Beklagten nicht ohne weiteres unter Verweis auf die Beweislast des Klägers eingestellt werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch BGE 141 V 405, E. 4.4, sowie nachfolgend, E. 2.3).

E. 2.3

In den im Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Ergänzenden Bedingungen für Erwerbsunfähigkeits-Renten und Prämienbefreiung ER (act. 7.22) heisst es in Ziff. 4: „Die Leistungen bemessen sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Teilweise Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als $\frac{2}{3}$ erbringen wir die vollen Leistungen.“ Ziff. 3 ER sieht vor: „Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird durch ärztliche Zeugnisse und Gutachten festgelegt. [...]“. Insofern die Beklagte geltend macht, die Nichtausrichtung der eingeklagten drei Rentenzahlungen aus dem Jahr 2014 sei ohnehin auch deshalb rechtmässig, weil beim Beschwerdeführer eine rentenaus-schliessende Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25% vorliege, kann dem aus folgenden Gründen ebenfalls nicht gefolgt werden:

a. Das Obergericht hat bereits im Beweisbeschluss vom 31. Oktober 2017 in E. 10 darauf hingewiesen, dass sich die Frage, ob der Kläger im Jahr 2014 tatsächlich zu weniger als 25% arbeitsunfähig war, wie die Beklagte behauptet, gestützt auf die damals in den Akten vorhandenen Unterlagen noch nicht abschliessend beantworten lasse (vgl. Beweisbeschluss vom 31. Oktober 2017, E. 11). Da für eine Beurteilung der vorliegenden Leistungsklage das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit des Klägers entscheidend ist (nachdem wie dargelegt keine vom Ausmass der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Gründe, wie etwa eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, bestehen, die zu einer Seite 12

Leistungseinstellung berechtigen würden), hatte das Obergericht den Sachverhalt in dieser Hinsicht so weit wie möglich abzuklären, bevor es überhaupt über die Klage entscheiden konnte. Im Klageverfahren gemäss Art. 73 BVG stellt der Richter den Sachverhalt nämlich von Amtes wegen fest (Art. 73 Abs. 2 BVG), d.h. es gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz. Dieser schliesst die Beweislast der Parteien im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus; die Parteien tragen eine Beweislast aber insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (vgl. dazu HANS-ULRICH STAUFFER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Stauffer/Cardinaux [Hrsg.], 3. Aufl. 2013, S. 277, m.w.H.). Entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung kann allerdings aus dem aktuellen Gesundheitszustand des Klägers nicht automatisch auf den Gesundheitszustand im Jahr 2014 geschlossen werden, weshalb die Einholung eines Obergutachtens im jetzigen Zeitpunkt - jedenfalls für die Beurteilung der im vorliegenden Verfahren eingeklagten Renten aus dem Jahr 2014 - nicht zielführend erscheint. Aus diesen Überlegungen wurden stattdessen einerseits die IV-Akten beigezogen (wobei auch hier nicht primär die aktuellen, sondern vor allem jene IV-Akten interessieren, die sich auf den entscheidenden Zeitraum im Jahr 2014 beziehen) und andererseits die Beklagte aufgefordert, das noch unvollständige USZ-Gutachten aus dem Jahr 2014 wenn möglich abzuschliessen.

b. Aus den beigezogenen IV-Akten ist ersichtlich, dass die Invalidenversicherung dem Kläger im Jahr 2014 basierend auf einem IV-Grad von 88% eine volle Rente ausrichtete. Gemäss interdisziplinärem SIVM-Gutachten vom 8. Mai 2009 (IV-act. 120) war dem Kläger zwar bereits früher mittelfristig eine theoretisch mögliche Arbeitsfähigkeit von rund 80% attestiert worden, allerdings ausdrücklich erst nach erfolgreicher psychotherapeutischer Behandlung und beruflichen Massnahmen (IV-act. 120, S. 34, Ziff. 3.2. „Aktuell besteht aus psychiatrischer Sicht keine Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten. Mittelfristig [bei Umsetzung der medizinischen und beruflichen Massnahmen] ist eine 80%ige Tätigkeit zumutbar.“). Offenbar waren diese Bedingungen aber auch rund ein Jahr nach dem SIVM- Gutachten noch nicht erfüllt, wie Dr. H___ vom RAD im Bericht vom 25. März 2010 (IV-act. 151) festhielt: „Weder durch die fortlaufende psychiatr.-psychotherapeutische Behandlung noch durch den Versuch der beruflichen Wiedereingliederungsmassnahme konnte die gutachterlich für möglich erachtete Verbesserung erzielt werden; med. hat sich nichts verändert. Die Arbeits(un-)fähigkeit beträgt nachvollziehbar: 100% AUF angestammt als Gipser seit 11/2003; 20-30% AF angepasst (geschützt).“ Im RAD-Bericht vom 16. April 2010 (IV-act. 155) bestätigte Dr. H___ erneut, dass gestützt auf die medizinischen Akten von einer tiefen Arbeitsfähigkeit von 20-30% adaptiert auszugehen sei. Die IV-Stelle sprach dem Kläger mit Verfügung vom 7. Februar 2011 (IV-act. 174, S. 18 ff.) eine Seite 13 Dreiviertelsrente ab 1. November 2004 bei einem IV-Grad von 68% sowie eine volle Rente ab 8. November 2008 bei einem IV-Grad von 88% zu. Eine dagegen vom Kläger erhobene Beschwerde, mit welcher bereits ab 1. November 2004 die Ausrichtung einer vollen Rente verlangt wurde, wurde vom Obergericht abgewiesen (Verfahren O3V 11 18). Im Rahmen einer ersten ordentlichen Rentenrevisionsprüfung im Juni 2012 forderte die IV-Stelle beim Kläger sowie bei Dr. G___ einen Verlaufsbericht an, aus welchen hervorging, dass der Gesundheitszustand unverändert und der Kläger weiterhin zu 100% arbeitsunfähig sei (IV- act. 187 / IV-act. 190). Gestützt darauf ging die IV-Stelle davon aus, es sei „nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Eingliederungsmassnahmen die

Rentenleistungen beeinflussen können“ (IV-act. 191) und teilte dem Kläger am 26. Oktober 2012 mit, mangels Änderungen, die sich auf die Rente auswirken würden, habe er weiterhin Anspruch auf die bisherige volle Invalidenrente (IV-act. 192). Eine weitere Rentenrevisionsprüfung wurde seitens der IV-Stelle am 21. Januar 2015 in die Wege geleitet (IV-act. 196), also erst nach dem im vorliegenden Verfahren interessierenden Zeitraum im Jahr 2014.

c. Die erwähnten IV-Akten sprechen zusammengefasst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger im Jahr 2014 in hohem Mass arbeitsunfähig war. Auch aus dem in den IV-Akten liegenden Observationsbericht (IV-act. 220.3) und dem vom Kläger dazu eingereichten Observationsvideo (act. 17) ergibt sich nichts, das wesentlich für die Beurteilung der vorliegenden Klage erscheint, so dass letztlich offengelassen werden kann, inwieweit auf solche Belege im vorliegenden Verfahren überhaupt abgestellt werden könnte. Auch im späteren RAD-Bericht vom 14. September 2016 (IV-act. 221) hielt Dr. H___ schliesslich ausdrücklich fest, der Gesundheitszustand habe sich seit dem Referenzzeitpunkt weiterhin nicht wesentlich und anhaltend verändert, allerdings ging sie neu davon aus, dass es dem Kläger inzwischen zumutbar geworden sei, an beruflichen Eingliederungsmassnahmen mitzuwirken. Die dem Kläger bereits im Jahr 2009 im SIVM-Gutachten theoretisch attestierte Arbeitsfähigkeit von rund 80% würde somit erstmals nach Durchführung dieser beruflichen Massnahmen gelten. Das daraufhin von der IV-Stelle eingeleitete Arbeitstraining bei der Dreischiibe in Herisau scheiterte allerdings (IV-act. 244). Im vorliegenden Verfahren erübrigt es sich, dazu Stellung zu nehmen, ob dem Kläger die beruflichen Massnahmen unter den gegebenen Umständen tatsächlich zumutbar gewesen waren oder nicht, da ihm jedenfalls im hier entscheidenden Zeitraum im Jahr 2014 noch gar keine solchen Massnahmen angeboten worden waren. Die medizinischen Unterlagen und RAD-Einschätzungen im IV-Dossier sprechen insgesamt nicht dafür, dass der Kläger im Jahr 2014 in wesentlichem Umfang arbeitsfähig gewesen wäre, insbesondere, nachdem die hierzu als erforderlich betrachtete Voraussetzung der vorherigen Durchführung einer beruflichen Eingliederung damals noch gar nicht stattgefunden hatte.

Seite 14

d. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass eine Ergänzung des provisorischen USZ-Gutachtens, auf das die Beklagte ihre Argumentation im Wesentlichen abstützt, unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist, nachdem die Gutachterstelle mitteilte, das Gutachten von 2014 sei verjährt und nicht mehr aktuell und vorschlug, eine neue, allumfassende Begutachtung zu organisieren. Im vorliegenden Verfahren ist aber, wie bereits erwähnt, nicht der aktuelle Gesundheitszustand des Klägers von Interesse, sondern ausschliesslich die Situation im Jahr 2014. Kann das unvollständig gebliebene Gutachten aus dem Jahr 2014 nicht ergänzt werden, sind aus einem neuen, allumfassenden Gutachten - jedenfalls für das vorliegende Verfahren - keine wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten.

e. Das somit unvollständig bleibende interdisziplinäre USZ-Gutachten vom 11. Juni 2014 (act.

E. 2.4

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass kein Grund besteht, welcher die Beklagte zu einer Leistungseinstellung im Jahr 2014 berechtigen würde. Dem Kläger kann unter den gegebenen Umständen keine Mitwirkungspflichtverletzung vorgeworfen werden. Insoweit die Beklagte seine Mitwirkung überhaupt formell korrekt gefordert hat, ist der Kläger dieser

auch nachweislich nachgekommen. Nachdem der Kläger zudem echtzeitliche Arztberichte von Dr. G___ und Dr. J___ vorlegen kann, wonach er im hier entscheidenden Zeitraum im Jahr 2014 nicht arbeitsfähig gewesen sei und diese Einschätzung durch die in den IV-Akten enthaltenen Unterlagen und den Umstand, dass auch die IV-Stelle im Jahr 2014 eine volle IV-Rente ausgerichtet, nicht in Frage gestellt wird, liegen mangels Beweistauglichkeit des provisorischen USZ-Gutachtens keine weiteren medizinischen Unterlagen vor, welche die Renteneinstellung deshalb rechtfertigen würden, weil der Kläger im Jahr gar nicht mehr als erwerbsunfähig zu betrachten wäre. Seite 17

Es steht der Beklagten selbstverständlich frei, den Kläger jederzeit gestützt auf die zwischen den Parteien geltenden vertraglichen Bestimmungen in Ziff. 8 ER (act. 7.22) zu einer erneuten Begutachtung zur Abklärung des Gesundheitszustands aufzubieten. Sollte sich der Kläger in diesem Fall trotz korrekt durchgeführtem Mahnverfahren samt formell korrekter Androhung der Säumnisfolgen (vgl. dazu insbesondere Art. 39 VVG und Ziff. 8 ER) einer Begutachtung verweigern, ohne dass hierfür entschuldbare Gründe vorliegen, werden die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung infolge Mitwirkungspflichtverletzung gegebenenfalls erfüllt sein, was allerdings für die Beurteilung der vorliegend eingeklagten Rentenforderungen nicht entscheidend ist.

Die Beklagte wird daher verpflichtet, dem Kläger die eingeklagten drei Rentenzahlungen aus dem Jahr 2014 im Gesamtbetrag von Fr. 15'000.-- zu leisten.

E. 2.5

Der Kläger verlangt auf den ausstehenden Rentenzahlungen Verzugszinsen von 5%, je ab deren Fälligkeit per 1. Mai, 1. August und 1. November 2014. Diesem Begehren ist in zeitlicher Hinsicht aus folgenden Gründen nicht im vollen Umfang, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung am 17. Oktober 2016 stattzugeben:

a. Gegenstand der Klage ist unbestrittenermassen eine Forderung aus einem Vertrag zu einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung im Rahmen der gebundenen Vorsorge aus dem Bereich Berufsvorsorgerecht. Das BVG und die dazugehörigen Verordnungen enthalten - anders als der in den übrigen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich anwendbare Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) - keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Verzugszinspflicht.

b. Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungsrechtzweigen ist die Gewährung von Verzugszinsen im Bereich der beruflichen Vorsorge allerdings seit jeher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage im BVG aufgrund der vorsorgevertraglichen Entstehung des Versicherungsverhältnisses und der damit anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) die Regel. Im Berufsvorsorgerecht werden solche Verzugszinsen sowohl im Leistungs- als auch im Beitragsbereich zugelassen, entweder gestützt auf eine statutarische Grundlage oder dann auf Art. 104 Abs. 1 OR (vgl. zum Ganzen auch BGE 145 V 18, E. 4.1 f.).

c. In den ER (act. 7/22) der Beklagten ist zwar unter Ziff. 6 die Fälligkeit der Rentenleistungen geregelt, aber keine ausdrückliche Regelung über eine Verzugszinspflicht enthalten. Der Seite 18 Kläger hat keine weiteren Unterlagen eingereicht, aus denen eine entsprechende (zusätzliche) vertragliche Vereinbarung ersichtlich wäre, gestützt auf welche er sein Verzugszinsbegehren abstützen könnte. Die geltend gemachte Verzugszinsforderung ist somit gestützt auf die allgemeine Regelung im Obligationenrecht zu beurteilen.

d. Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR hat ein Schuldner, der mit der Entrichtung von Renten in Verzug ist, vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinse zu bezahlen. Dementsprechend sind im vorliegenden Fall Verzugszinsen auf allen drei eingeklagten Rententranchen à je Fr. 5'000.-- (ungeachtet deren früherem Fälligkeitstermin) erst ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung beim Obergericht (also 17. Oktober 2016) geschuldet.

e. Die Höhe des Verzugszinses beträgt - mangels abweichender vertraglicher Regelung, die gegebenenfalls von den Parteien vorzulegen gewesen wäre - gestützt auf Art. 104 OR wie vom Kläger geltend gemacht 5%.

3. Kosten und Entschädigung

E. 2.28

bzw. 7.21) genügt aber nicht, um gestützt darauf eine Leistungseinstellung der Beklagten mit dem Argument, der Kläger sei ohnehin zu weniger als 25% erwerbsunfähig, zu begründen:

- Aus rein rheumatologischer Sicht liess sich zwar gemäss Dr. D___ keine Gesundheitsstörung identifizieren, die aktuell eine relevante Leistungseinschränkung für eine angepasste Tätigkeit begründen könnte (rheumatologisches Teilgutachten vom 14. März 2014, act. 7.18, S. 22), ebensowenig wie sich aus rein neurologischer Sicht aufgrund der erhobenen Befunde eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ableiten liess (neurologisches Teilgutachten, act. 7.19, S. 35). Allein gestützt auf diese beiden Teilgutachten wäre somit die Argumentation der Beklagten zunächst nachvollziehbar.
- Aus dem neuropsychologischen Teilgutachten vom 12. Januar 2014 (act. 7.17) geht allerdings hervor, dass die Untersuchung abgebrochen werden musste, weshalb die testpsychologische Erhebung unvollständig blieb (Teilgutachten, S. 1). Entsprechend liess die unvollständige Untersuchung auch nur eine beschränkte Beurteilung zu. Aus dem neuropsychologischen Teilgutachten geht schliesslich gar keine konkrete Schätzung der Arbeitsfähigkeit des Klägers im Jahr 2014 hervor.
- In psychiatrischer Hinsicht ergibt sich gemäss dem diesbezüglichen Teilgutachten vom

E. 3

April 2014 zugeschickt (act. 2.16 bzw. act. 7.15). Das Gutachtengespräch wurde somit nicht wegen Nichterscheinens des Klägers (was grundsätzlich geeignet gewesen wäre, eine Mitwirkungspflichtverletzung zu begründen), sondern wegen einer kurzfristigen Absage seitens der Gutachterstelle nicht durchgeführt. Die Gründe für die Gutachtenabsage wurden der Beklagten von der Gutachterstelle im E-Mail vom 28. März 2014 dargelegt (act. 7.24), dem Kläger zunächst aber weder von der Gutachterstelle noch von der Beklagten mitgeteilt.

- Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 (act. 2.22 bzw. act. 7.16) erkundigte sich der Rechtsvertreter des Klägers bei der Beklagten nach dem Grund, weshalb die Rentenleistungen inzwischen ohne weiteres eingestellt worden seien. Erst nach mehrmaligen Rückfragen (vgl. act. 2.23 und 2.24) erklärte die Beklagte die Leistungseinstellung im Schreiben vom 8. September 2014 (act. 2.18) wie folgt: „Am 12. März 2014 wurde Herr A___ direkt vom [...] USZ zur Abklärung aufgeboten. Sie wiederum informierten die B___ telefonisch am 25. März 2014 dahingehend, dass Herr A___ an der Untersuchung vom 3. April 2014 erscheinen werde. Der Herrn A___ behandelnde

Psychiater, Dr. med. G___, wandte sich seinerseits mit Schreiben vom 24. März 2014 an das USZ. Dieses Schreiben liegt uns nicht vor, hatte jedoch zur Folge - gleich wie das Schreiben von Dr. med. G___ vom 20. Dezember 2013 -, dass das USZ die geplante psychiatrische Abklärung absagte. Wir wurden darüber vom USZ am 28. März 2014 informiert. Aufgrund des offensichtlich widersprüchlichen Verhaltens von Herrn A___ und der Intervention seines behandelnden Arztes, die zur Absage des Termins vom 3. April 2014 führten, erachten wir, dass die im Schreiben vom 7. März 2014 angesetzten Fristen nicht eingehalten wurden. Entsprechend haben wir auch unsere Leistungen eingestellt.“

- Ein widersprüchliches Verhalten könnte dem Kläger allenfalls dann vorgeworfen werden, wenn er sich - entgegen seiner Zusicherung, am Termin vom 3. April 2014 zu erscheinen -, der Begutachtung schliesslich doch nicht unterzogen hätte. Das Gutachten wurde aber seitens des USZ abgesagt, noch bevor der Termin überhaupt stattfand. Der Kläger hat mit seiner Zusage zum Termin die ihm von der Beklagten auferlegten Auflagen im Schreiben vom 7. März 2014 dagegen fristgemäss erfüllt. Seite 10

- Die Gutachter begründeten die kurzfristige Terminabsage damit, dass der behandelnde Psychiater sich gegen eine weitere Untersuchung des Klägers ausgesprochen habe. Die Intervention des den Kläger behandelnden Psychiaters bedeutet aber keine Mitwirkungspflichtverletzung des Klägers, da diese Intervention offensichtlich nicht die zuvor erklärte Bereitschaft des Klägers zur Teilnahme am Termin vom 3. April 2014 in Frage stellte oder diese bereits erfolgte Zusage widerrufen hätte, sondern vielmehr einzig die Meinung des behandelnden Psychiaters dazu widerspiegelte. Dr. G___ schrieb dem USZ in seinem Brief vom 24. März 2014 sogar ausdrücklich, der Kläger werde am Termin teilnehmen, obwohl Dr. G___ selber dagegen sei (vgl. act. 2.17: „Obwohl ich gegen diesen Termin bin, hat sich Herr A___ bereit erklärt, noch einmal zu Ihnen zu kommen. [...] Trotzdem hat sich Herr A___ bereit erklärt, erneut zu Ihnen zu kommen, ich befürchte aber, dass sich das Bild sehr schnell ändern kann und bin froh, wenn Sie sich der Problematik bewusst sind.“).

e. Wie das Obergericht bereits im Beweisbeschluss vom 31. Oktober 2017 festgehalten hat, kann dem Kläger somit weder gestützt auf das VVG noch auf die im konkreten Fall im Verhältnis zwischen den Parteien anwendbaren Versicherungsbedingungen eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden. Während dem Kläger (bisher) im Zusammenhang mit der eigentlichen Begutachtung zur Abklärung des Gesundheitszustands beim USZ weder konkrete Fristen angesetzt noch Säumnisfolgen in der für die Annahme einer Mitwirkungspflichtverletzung erforderlichen Form mitgeteilt worden sind, ist der Kläger seinen Verpflichtungen, die ihm mit Schreiben vom 7. März 2014 von der Beklagten auferlegt worden sind, nachgekommen, indem er seine Bereitschaft zur Teilnahme am Gutachten erklärte. Dass der Termin abgesagt wurde, ist auf den Brief von Dr. G___ zurückzuführen, während der Kläger selber aber offensichtlich weiterhin bereit war, am Termin zu erscheinen.

E. 3.1

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG handelt es sich im vorliegenden Fall um ein kostenloses Verfahren, für welches folglich keine Gerichtskosten zu erheben sind.

E. 3.2

Während die Beklagte unabhängig vom Verfahrensausgang zum Vornherein keinen Entschädigungsanspruch haben kann (vgl. dazu anstelle vieler: BGE 126 V 143, E. 4b;

Urteil des Bundesgerichts 9C_587/2017 vom 8. Oktober 2018, E. 4), hat der obsiegende Kläger Anspruch auf eine Parteientschädigung, womit sich die ihm gewährte unentgeltliche Vertretung erübrigt.

a. Im vorliegenden Verfahren hat die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 8 Anwaltstarif (AT, bGS 145.53) nach Streitwert zu erfolgen (und nicht nach Zeitaufwand, wie dies gemäss Art. 23 AT bei der Festlegung einer vom Staat zu leistenden Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung der Fall wäre). Für die Streitwertberechnung bei verwaltungsrechtlichen Verfahren, wozu auch das vorliegende Verfahren gehört, gelten zudem die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (Art. 58a VRPG).

Seite 19 b. Der Kläger fordert von der Beklagten im vorliegenden Verfahren drei ausstehende Rentenzahlungen im Betrag von je Fr. 5'000.--. Nachdem die Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens nicht zum Streitwert zu zählen sind (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO), beläuft sich dieser folglich auf Fr. 15'000.--. Das mittlere Honorar gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b AT beträgt dementsprechend Fr. 3'540.--.

c. Unter Hinzurechnung der vom Rechtsvertreter gemäss seiner Kostennote vom 13. Mai 2019 geltend gemachten Barauslagen im Betrag von Fr. 749.50 und der Mehrwertsteuer (nachdem die wesentlichen Aufwendungen des Rechtsvertreters fast ausschliesslich noch vor dem Wechsel des Mehrwertsteuersatzes per 1. Januar 2018 erfolgten, wird der Einfachheit halber mit einem einheitlichen Satz von 8% gerechnet) resultiert somit ein Gesamthonorar im Betrag von Fr. 4'632.65, welches dem Kläger zulasten der Beklagten zuzusprechen ist.

Seite 20 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Klage von A___ wird gutgeheissen und die B___ AG angewiesen, dem Kläger die drei per 01.05.2014 / 01.08.2014 und 01.11.2014 ausstehenden Rentenzahlungen im Betrag von je Fr. 5'000.--, insgesamt also Fr. 15'000.--, samt Verzugszinsen von 5% ab Klageeinreichung (17. Oktober 2016) zu bezahlen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 4'632.65 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

4. Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an den Kläger und die Beklagte je über deren Anwalt, sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 2. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 15.08.19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.